

**Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus an der UR
Kinderbetreuung und Studium bzw. Arbeit in Forschung und Lehre
(Stand: 19.05.2020, 14:30 Uhr – Aktualisierungen in grüner Farbe)**

Angesichts des Ausfalls bzw. der Einschränkung der regulären Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und Schulen stehen viele Eltern an der UR vor dem Problem, gleichzeitig zur Kinderbetreuung zu Hause ihre Aufgaben im Studium sowie in Forschung und Lehre zu erfüllen. Hierzu wollen wir einige Anregungen und Hilfestellungen geben.

Inhalt

1. Rechtliche Rahmenbedingungen zur Kinderbetreuung zu Hause bzw. in der Notbetreuung in Kindertagesstätten und Schulen	1
2. Kontakte zu Kinder-Betreuungspersonen durch die UR	3
3. Effekte durch die Flexibilisierung des Lehrangebots	4
4. Hinweis zu den Elternbeiträgen während der Kita-Schließung	4
5. Kinderbetreuung in den Pfingst- und Sommerferien am Campus	4
6. Unterstützungsangebote der UR im Rahmen der Frauenförderung, die sowohl in wie nach der Corona-Zeit helfen können	4

1. Rechtliche Rahmenbedingungen zur Kinderbetreuung zu Hause bzw. in der Notbetreuung in Kindertagesstätten und Schulen

Auf den Internetseiten der verschiedenen Bayerischen Staatsministerien finden sich folgende Informationen:

- „Es gibt eine **Notbetreuung** für Kinder an Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Tagesstätten.
Auch bei einem schrittweisen Hochfahren der Kindertagesbetreuung steht im Vordergrund, feste, kleine Gruppen zu bilden. Nur so können Infektionswege nachverfolgt und durch Quarantänemaßnahmen unterbrochen werden. Auf dem Weg zum ‚Hochfahren‘ sollte deshalb der Kreis der betreuten Kinder behutsam und schrittweise erweitert werden.
In einem ersten Schritt können folgende Ausweitungen in Richtung eines erweiterten Notbetriebes erfolgen:
 - Öffnung der **Tagespflege**: In der Tagespflege werden maximal 5 fremde Kinder gleichzeitig betreut. Die Großtagespflege bleibt vorerst geschlossen
 - Öffnung von **Waldkindergärten**
 - Betreuung von **Kindern mit besonderem erzieherischem Bedarf** (§ 27 SGB VIII) und Kindern mit Förderbedarfen.
 - Betreuung von **Kindern mit (drohender) Behinderung**
 - Betreuung von **Hortkindern der 4. Klasse**
 - Betreuung von **Kindern studierender Alleinerziehender**.Außerdem sollte **privat organisierte, nachbarschaftliche oder familiäre wechselseitige Kinderbetreuung in festen Kleingruppen** ermöglicht werden. Das könnte für viele Familien eine Hilfestellung bzw. Erleichterung bei der Bewältigung der coronabedingten Herausforderungen bei der Kinderbetreuung sein und die dringendsten Bedarfe von Familien abfedern, deren Kinder nicht/noch nicht in Kita oder Schule gehen können.

In einem weiteren Schritt könnte mit der Aufnahme der Vorschulkinder eine Ausweitung in Richtung eines eingeschränkten Regelbetriebes erfolgen. Zwischen den einzelnen Schritten sollten zunächst mindestens zwei Wochen liegen.

Die Notbetreuung soll in den Pfingst- und Sommerferien sichergestellt werden.

Das Familienministerium wird auf dieser Grundlage in Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium ein Konzept für den weiteren Fortgang im Bereich der Kinderbetreuung (Kindertagesstätten, Kindertagespflege, Kindergärten etc.) erarbeiten.

Generell können auch **Alleinerziehende** ihre Kinder in eine Notbetreuung bringen, also auch dann, wenn sie nicht im Gesundheits- und Pflegesektor arbeiten oder in einem sonstigen Bereich der ‚kritischen Infrastruktur‘.“

(<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>, dort Reiter „Kann ich meine Kinder in der Notbetreuung unterbringen?“, Abruf am 15.05.2020)

- Da dies für die Frage, ob Babysitting in Privathaushalten möglich ist, interessant bleibt, wird hier eine mittlerweile nicht mehr online verfügbare Information aus der Zeit der Ausgangsbeschränkung zitiert:

„Jeder ist angehalten, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Das gilt für alle Altersgruppen, auch für Kinder. (...) Grundsätzlich ist eine Betreuung durch ein Elternteil etwa im **Homeoffice** anzustreben. Sollte das nicht gelingen, besteht bei **Vorliegen triftiger Gründe** (dazu gehört selbstverständlich die Ausübung der beruflichen Tätigkeit) die **Möglichkeit, die Kinder auch durch haushaltsfremde Personen im eigenen Haushalt betreuen zu lassen, sofern keine Betreuung mit anderen, ebenfalls haushaltsfremden Kindern gemeinsam erfolgt**. Dies gilt umso mehr, wenn es sich um kommerzielle Betreuungsangebote im Sinne einer individuellen Einzellösung handelt.

Auch Großeltern sollten die Kinder nicht beaufsichtigen, denn für den Umgang mit älteren Menschen gilt ganz besonders, dass Besuche wegen der Ansteckungsgefahr auf ein absolutes Minimum zu beschränken sind.“

(<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>, dort Reiter „Ist die Betreuung von minderjährigen Kindern ...“, Abruf am 22.04.2020)

- Eine Übersicht, wer die **Notbetreuung in den Kindertagesstätten und Schulen** nutzen darf, sowie welche **Personengruppen zur „kritischen Infrastruktur“** zählen, finden Sie hier: <https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/faq-coronavirus-betreuung.php> (Abruf am 15.05.2020)

Seit 27.04.2020 dürfen alle **erwerbstätigen** und seit 11.05.2020 alle **studierenden Alleinziehenden** diese Notbetreuung nutzen.

Bei **zwei Elternteilen** genügt es seit 27.04.2020, wenn nur **ein Elternteil in der „kritischen Infrastruktur“** arbeitet.

- Bericht aus der Kabinettsitzung am 19.05.2020: „Die Bayerische Staatsregierung weitet die Notbetreuung für Kinder **ab 25. Mai 2020** weiter schrittweise aus. Um **Vorschulkindern** einen Abschluss ihrer Kindergartenzeit zu ermöglichen, haben **sie und ihre Geschwisterkinder, die dieselbe Einrichtung** besuchen, dann wieder Zugang zur Kita. Auch die **Großtagespflege** wird geöffnet. Dort werden ab 25. Mai maximal zehn Kindern gleichzeitig von zwei oder drei Tagespflegepersonen betreut. Ebenso öffnen **Waldkindergärten** und andere nicht gebäudegebundene Kindertageseinrichtungen, weil hier der Kita-Betrieb an der frischen Luft stattfindet und das Ansteckungsrisiko daher tendenziell geringer sein dürfte.

Bei allen Maßnahmen steht der Gesundheitsschutz an oberster Stelle. Es sollen auch künftig möglichst kleine und vor allem feste Gruppen gebildet werden, die von festen Bezugspersonen betreut werden. Für Kinder mit Krankheitssymptomen gilt auch weiterhin ein Betretungsverbot.

Soweit die Entwicklung des Infektionsgeschehens dies zulässt, **sollen** nach den Pfingstferien **ab 15. Juni 2020** die **Kinder, die im Schuljahr 2021/22 schulpflichtig** werden und die **Krippenkinder, die am Übergang in den Kindergarten** stehen, wieder aufgenommen werden.

Zudem sollten ab dann parallel zum Schulbetrieb auch die **Schüler der 2. und 3. Klassen** an den Schultagen wieder in den **Horten** betreut werden.“ (<https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-19-mai-2020/>, Abruf am 19.05.2020)

- Seit 06.05.2020 ist die **„wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung Minderjähriger in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften** erlaubt, wenn sie Kinder **aus höchstens drei Hausständen** umfasst“ (4. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung 05.05.2020, § 3 Abs. 2) Mehr Informationen dazu: <https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-kindertagesbetreuung.php#Kindertagesbetreuung> (Abruf am 15.05.2020)
- Den **Fahrplan** des Bayerischen Kultusministeriums **zur Öffnung der Schulen** finden Sie hier: <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6964/so-geht-es-an-den-schulen-in-bayern-weiter.html> (Abruf am 19.05.2020)

2. Kontakte zu Kinder-Betreuungspersonen durch die UR

Babysitter-Börse | Der Familien-Service kann auf einen Pool geschulter Babysitter zurückgreifen. Für Studierende und Personal der UR kann ein Kontakt zu einem Babysitter hergestellt werden. Kontakt: Frau Martha Hopper, familienservice@ur.de, www.go.ur.de/babysitterdienst

Vermittlung bei längerfristigem Betreuungsbedarf | Auf der Suche nach einer langfristigeren Betreuungsperson (z.B. Kinderfrau, Tagesmutter, Tagesvater) kann Ihnen der Kooperationspartner der UR famPLUS weiterhelfen.

Mehr Informationen: www.go.ur.de/notfall-kinderbetreuung

Notfallbetreuung für Kinder von Beschäftigten | Eltern, die aus dienstlichen Gründen kurzfristig Kinderbetreuung benötigen, können die Notfall-Kinderbetreuung nutzen. Da dieses Angebot jedoch gemeinsam mit dem Universitätsklinikum organisiert ist, haben die Eltern dort, insofern sie Teil der "kritischen Infrastruktur" sind, Vorrang.

Mehr Informationen: www.go.ur.de/notfall-kinderbetreuung

Flexible Kinderbetreuung für Kinder von Studierenden | Das aus Studienzuschüssen eingerichtete Angebot der flexiblen Kinderbetreuung für Kinder von Studierenden, das im Normalfall am Campus durchgeführt wird, kann während des eingeschränkten Präsenzbetriebes aufgrund der Hygienevorgaben und der Schließung aller Eltern-Kind-Räume am Campus derzeit nicht aufrecht erhalten werden. Wir prüfen, ob studierende Eltern in anderer Form aus den dafür zur Verfügung gestellten Studienzuschüssen unterstützt werden können.

„Feste, familiär oder nachbarschaftlich organisierte Kinderbetreuung aus höchstens drei Hausständen“ | Wer selbst in der privaten Umgebung keine Möglichkeit für eine derartige Kinderbetreuung findet, kann sich beim Familien-Service der UR melden. Dort werden die Kontaktdaten suchender Eltern ausgetauscht.

Kontakt: familienservice@ur.de

3. Effekte durch die Flexibilisierung des Lehrangebots

Die alternativen Formen der Organisation der Lehre bieten verschiedene Möglichkeiten für Lehrpersonal und Studierende, problematische Situationen der Kinderbetreuung zu lösen.

Für das **Lehrpersonal** haben die Studiendekan*innen Möglichkeiten mitgeteilt, wie den späteren Beginn der Lehre, Blockveranstaltungen oder das Verschieben von Lehrverpflichtungen auf folgende Semester mitgeteilt, die gerade für Eltern Entlastungen bieten können.

Studierende Eltern sollen bei Problemen in jedem Fall mit den Dozent*innen der jeweiligen Lehrveranstaltungen Kontakt aufnehmen. Außerdem sei auf die Richtlinien zu den familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen hingewiesen: www.go.ur.de/regelungen-studiumfamilie bzw. in englischer Fassung www.go.ur.de/regelungen-studiumfamilie-e

4. Hinweis zu den Elternbeiträgen während der Kita-Schließung

Zur Entlastung der Eltern hat die Bayerische Staatsregierung am 28. April 2020 entschieden, Eltern in der Zeit der Betretungsverbote für die Monate April, Mai und Juni bei den **Elternbeiträgen zu entlasten**. Konkret geht es dabei um die Eltern, die aufgrund der Betretungsverbote die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege derzeit **nicht in Anspruch** nehmen können.

Details dazu erhalten die Eltern vom Träger der jeweiligen Kindertagesstätte.

Mehr Informationen: <https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/finanzielle-hilfen-corona.php>, Reiter „Muss ich die Elternbeiträge weiter entrichten ...“, Abruf am 06.05.2020)

5. Kinderbetreuung in den Pfingst- und Sommerferien am Campus

Die Kinderbetreuung in den **Pfingstferien** muss aufgrund der Vorgaben des Bayerischen Sozialministeriums leider abgesagt werden.

Aktuell ist nicht absehbar, ob die Kinderbetreuung für Schulkinder in den **Sommerferien** am Campus durchgeführt werden kann. Falls diese Kinderbetreuung möglich ist, würden wir statt der bisher geplanten vier Wochen die Sommerferien-Betreuung auf sechs Wochen ausweiten. Anmeldungen sind unter dem Vorbehalt einer situationsbedingt erforderlichen kurzfristigen Absage möglich. Alle Rücktrittsregelungen sind für die Sommerferien ausgesetzt.

Mehr Informationen: www.go.ur.de/ferienbetreuung

6. Unterstützungsangebote der UR im Rahmen der Frauenförderung, die sowohl in wie nach der Corona-Zeit helfen können

- **SHK- oder WHK-Stellen für Nachwuchswissenschaftlerinnen** im Rahmen des Finanziellen Anreizsystems zur Förderung der Gleichstellung an der UR. Mehr: www.go.ur.de/fas-gleichstellung
Kontakt: Die jeweilige Fakultätsfrauenbeauftragte | https://www.uni-regensburg.de/chancengleichheit/frauenbeauftragte/index.html#content_toggle_2

- **Literatur- und Softwarebeschaffung für Nachwuchswissenschaftlerinnen** im Rahmen des Finanziellen Anreizsystems zur Förderung der Gleichstellung an der UR. Mehr: www.go.ur.de/fas-gleichstellung
Kontakt: Die jeweilige Fakultätsfrauenbeauftragte | https://www.uni-regensburg.de/chancengleichheit/frauenbeauftragte/index.html#content_toggle_2
- **Habilitations-, Postdoc- oder Promotionsabschlussstipendien im Rahmen des Bayerischen Chancengleichheitsprogramms 2021 für Nachwuchswissenschaftlerinnen**
Damit können gerade Nachwuchswissenschaftlerinnen mit Kindern die Möglichkeit finden, die jetzt vielleicht weniger produktive Zeit aufzuholen und sich mit einem Stipendium voll auf ihre wissenschaftliche Qualifikation zu konzentrieren. Die Förderung ist bis zu 12 Monate möglich. Informationen zum Stipendium 2020: www.go.ur.de/baychancenstipendium
Die Ausschreibung für 2021 erfolgt voraussichtlich im Oktober 2020. Wer darüber informiert werden möchten, bestellt bitte den Newsletter „UR.Chancengleichheit“ unter chancengleichheit@ur.de
- **"Academic Research Sabbatical-Program" (ARSP) für promovierte Nachwuchswissenschaftler*innen in der Qualifikationsphase** | Damit können Early Career Scientists und Scholars durch die Befreiung von der Lehre sowie von Aufgaben in der Lehrstuhlorganisation und -verwaltung für die Dauer eines Semesters ihre Berufungschancen nachhaltig verbessern.
Nächster Bewerbungstermin: 01.06.2020 | Mehr Informationen: www.go.ur.de/arsp